

BGer 9C 201/2024 vom 22. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_201_2024

FR: TF 9C 201/2024 du 22 avril 2024

IT: TF 9C 201/2024 del 22 aprile 2024

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zürich und direkte Bundessteuer, Steuerperioden 2013 bis 2015 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 139 V 42 E. 1 m.H.; Urteil 9C_108/2024 vom 3. April 2024 E. 1.1). Angefochten ist ein letztinstanzlicher kantonaler Rückweisungsentscheid. Es ist zu prüfen, ob hiergegen die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist.

E. 1.2

Gemäss Art. 90 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Gegen einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid, der nicht die Zuständigkeit oder den Ausstand betrifft (vgl. Art. 92 BGG), ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Ist die Beschwerde nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, bleibt ein Zwischenentscheid im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, sofern er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 1.3

Entscheide, mit denen eine Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, sind grundsätzlich Zwischenentscheide, die nur unter den genannten Voraussetzungen beim Bundesgericht angefochten werden können (vgl. E. 1.2; BGE 140 V 282 E. 2 m.H.). Anders verhält es sich, wenn der unteren Instanz, an welche zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung lediglich noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (BGE 135 V 141 E. 1.1). Diesfalls liegt ein ohne Weiteres selbstständig anfechtbarer Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG vor (BGE 134 II 124 E. 1.3). Es ist somit zu prüfen, ob ein Rückweisungsentscheid ohne Entscheidungsspielraum im Sinne der genannten Rechtsprechung vorliegt.

E. 1.3.1

Die Vorinstanz erwog, dass die im Zusammenhang mit kapitalgeschützten strukturierten Produkten finanzmathematisch auf die Optionskomponente entfallenden Aufwendungen Finanzierungsaufwand im Sinne von Art. 70 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und § 72 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 des Kantons Zürich (StG/ZH; LS 631.1) darstellen würden. Da sich aus den Vorakten nicht ergebe, in welchem Umfang in den streitbetroffenen Perioden erfolgswirksame Aufwendungen angefallen seien, die auf die Optionskomponente von kapitalgeschützten strukturierten Produkten entfallen würden, habe die Vorinstanz die Sache an das Steueramt des Kantons Zürich zurückgewiesen, um den Umfang dieser Aufwendungen zu ermitteln. Nach der Beschwerdeführerin verbleibe dem Steueramt des Kantons Zürich daher bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs kein Entscheidungsspielraum mehr, weshalb die Beschwerde ans Bundesgericht gemäss Rechtsprechung zulässig sei.

E. 1.3.2

Vorliegend hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Rückweisung zur weiteren Sachverhaltsabklärung vorgenommen. Wie es ausführt, erschliesse es sich aufgrund der Akten nicht, in welchem Umfang in den streitbetroffenen Steuerperioden erfolgswirksame Aufwendungen angefallen seien, die auf die Optionskomponente von kapitalgeschützten strukturierten Produkte entfallen seien (vgl. angefochtener Entscheid E. 4.5). Entlang dieser Ausführungen zeigt sich, dass es bei der Rückweisung zwar um eine Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten geht. Doch die Abklärung beinhaltet keine reinen Rechenoperationen oder einfache Zuweisungen, sondern es ist eine qualifizierte Auseinandersetzung mit der Optionskomponente erforderlich, wonach die streitbetroffenen Aufwendungen zuerst zu identifizieren und dann zu quantifizieren sind. So beweist die Beschwerdeführerin nicht, dass das Steueramt des Kantons Zürich nach dem Rückweisungsentscheid keinen Ermessensspielraum mehr hat. Eine selbstständige Anfechtung im Sinne der dargelegten Rechtsprechung kann nicht in Anspruch genommen werden.

E. 1.4

Weiter macht die Pflichtige geltend, dass ein nicht wieder gutzumachender Nachteil nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG vorliege. Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, der einer beschwerdeführenden Person droht, muss rechtlicher Natur sein und darf auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Entscheid in der Zukunft nicht oder nicht vollständig behoben werden können (BGE 143 III 416 E. 1.3). Rein tatsächliche Nachteile reichen grundsätzlich nicht aus (BGE 142 III 798 E. 2.2). Die blosser Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens, wie es die Pflichtige vorbringt, die sich als natürliche Folge des Verfahrensfortgangs darstellt, stellt einen derartigen tatsächlichen Nachteil dar, der unter dem Aspekt von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ungenügend ist, um einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu begründen. Unter dem Aspekt von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist der vorinstanzliche Entscheid mithin nicht selbstständig anfechtbar. Nichts Anderes ergibt sich auch aus Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG. Auch bildet die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass das Bundesgericht sich mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 144 III 475 E. 1.2). Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben (BGE 144 III 253 E. 1.3).

E. 2

Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist nicht einzutreten. Dies hat durch einzelrichterlichen Entscheid des Abteilungspräsidenten als Instruktionsrichter zu geschehen (Art. 32 Abs. 1; Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG). Das - unbegründete - Gesuch um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist wegen Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

E. 3

Nach dem Unterliegerprinzip sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der Pflichtigen als Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es ist keine Parteientschädigung geschuldet (Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.